

Interpretationsbeschlüsse des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses aus der 272. Sitzung am 28. Juli 2005

- 1. Aufnahme des Interpretationsbeschlusses Nr. 69
(mit Wirkung ab 01. Juli 2005)**

Zur Allgemeinen Bestimmung 2.1, Satz 1 zum EBM

„Die Allgemeine Bestimmung 2.1 ist in jedem Fall auch dann zu beachten, wenn der Leistungskomplex durch den Arzt bereits vor der vollständigen Erbringung des Leistungsinhaltes dokumentiert wurde“.

- 2. Aufnahme des Interpretationsbeschlusses Nr. 70
(mit Wirkung ab 01.07.2005 bis zum 31.12.2005)**

Zu 5.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

"Abweichend von 5.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM ist die Nebeneinanderberechnung von Leistungen der schwerpunktorientierten internistischen Versorgung des Abschnitts 13.3 durch Gemeinschaftspraxen und medizinische Versorgungszentren bei schwerpunktübergreifender Behandlung des Patienten unter Vornahme eines Abschlags in Höhe von 10 % von der Punktzahl der jeweiligen im selben Behandlungsfall berechneten ärztlichen Leistungen des Abschnitts 13.3 möglich.

Bei den Leistungen des Abschnitts 13.3, auf die diese Abschlagsregelung angewendet wird, wird die Prüfzeit gemäß Anhang 3 des EBM ebenfalls um 10 % vermindert“.

**3. Aufnahme des Interpretationsbeschlusses Nr. 71
(mit Wirkung ab 01.07.2005 bis zum 31.12.2005)**

Zu 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

"Abweichend von 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM ist die Nebeneinanderberechnung von Leistungen der schwerpunktorientierten internistischen Versorgung des Abschnitts 13.3 durch einen Vertragsarzt, der seine Tätigkeit unter mehreren Schwerpunktbezeichnungen ausübt, bei schwerpunktübergreifender Behandlung des Patienten unter Vornahme eines Abschlags in Höhe von 10 % von der Punktzahl der jeweiligen im selben Behandlungsfall berechneten ärztlichen Leistungen des Abschnitts 13.3 möglich.

Bei den Leistungen des Abschnitts 13.3, auf die diese Abschlagsregelung angewendet wird, wird die Prüfzeit gemäß Anhang 3 des EBM ebenfalls um 10 % vermindert“